

MICHAEL SCHMIDT, Schwedt/Oder

Der Nationalpark Unteres Odertal – Management im einzigen Flussauennationalpark Deutschlands

Schlagworte: Nationalpark, Natur, Natur sein lassen, Flutungs- und Trockenpolder, Wildtierbestände, Grünlandmanagement, Fischerei naturverträglich, Naturtourismus und Ruhezonen

1. Einleitung – der Nationalpark Unteres Odertal

Der Nationalpark Unteres Odertal wurde als bislang einziger Nationalpark Brandenburgs am 29. Juni 1995 mit Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes errichtet (NatPUOG, 1995 in der Fassung von 2006). Er hat eine Größe von ca. 10.300 ha.

Der Nationalpark hat als einziger Nationalpark Deutschlands den Schutz einer Flussaue zum Gegenstand. Er liegt im Nordosten Brandenburgs unmittelbar an der deutsch-polnischen Grenze und ist damit der einzige deutsch-polnisch ausgerichtete Nationalpark.

In Polen setzt sich der Schutzgebietsverbund nördlich mit dem Landschaftsschutzpark Unteres Odertal und östlich mit dem Zehdener Landschaftsschutzpark fort.

Der Nationalpark erstreckt sich 50 km entlang des Unteren Odertals südöstlich von Angermünde nach Norden bis nach Staffelde, nördlich von Gartz (Oder). Von dort ist die polnische Metropole Stettin nur noch 10 km entfernt. Seine Breite beträgt lediglich zwei bis fünf Ki-

lometer. Den Kernbereich des Schutzgebietes bildet die Oderaue, wodurch sich die schmale, langgestreckte Form des Nationalparks erklärt. Dadurch ergeben sich Randeinflüsse und Konflikte durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und damit zusammenhängend einwechselnde Wildbestände.

Die vor ca. 15.000 Jahren zu Ende gegangene Weichseleiszeit, die daran anschließende postglaziale Phase und die gestalterische Kraft des Flusses führten zu der heutigen Landschaftsgestalt des Unteren Odertals als Durchbruchstal. So steigen an den Talrändern kuppige Grund- und Endmoränenzüge bis 85 m NHN auf, während die Talsohle mit Böden aus Auentonen und -lehen und Talsandterrassen etwa auf Meereshöhe liegt (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2014). Das Untere Odertal befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem atlantischen und kontinentalen Klima. So liegt z. B. die Summe der Jahresniederschläge bei durchschnittlich 500 mm. Ausgeprägte Temperaturschwankungen im Tages- und Jahreslauf sind für das Untere Odertal charakteristisch (BURYŃ u. TREICHEL, 2005).

2. Die Schutzzonen im Nationalpark

Der Nationalpark besteht aus den Schutzzonen I und II (siehe Abb. 1). In der Schutzzone I wird das Hauptziel von Nationalparks „Natur Natur sein lassen“ umgesetzt. Hier soll die Natur sich weitgehend frei nach ihren eigenen Gesetzen entfalten können. Eigendynamische Prozesse und natürliche Abläufe werden gewährleistet. D.h. Nutzungen oder sonstige Eingriffe sind möglichst auszuschließen. Die Schutzzone I ist untergliedert in die Schutzzone Ia und Ib. In der Schutzzone Ia liegen diejenigen Flächen, wo bereits die Nutzung eingestellt ist. In der Schutzzone Ib wird Zug um Zug die Nutzung aufgegeben. Soweit dies nicht bereits realisiert ist, erfolgt dies in den nächsten Jahren im Rahmen eines laufenden Flurneuordnungsverfahrens. Die Flächen der Schutzzone I umfassen 50,1 % des Nationalparks. Damit wird die gesetzliche Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2009), den überwiegenden Teil von Nationalparks den natürlichen Gestaltungs- und Entwicklungskräften zu überlassen, umgesetzt.

Die Schutzzone II umfasst die weiteren Flächen des Nationalparks. Dort ist eine naturschutzgerechte Grünlandnutzung und Fischereiausübung nach den Bestimmungen des Nationalparkgesetzes zugelassen. Die Nutzung muss hier mit dem Schutz der Natur vereinbar sein.

3. Das Wasserregime im Unteren Odertal

Die weitaus größten zusammenhängenden Feuchtgebiete Mitteleuropas repräsentieren die Stromauen und die kleineren Flussauen. Wesentliche Einflussgröße für einen Flussauenationalpark sind naturnahe Wasserverhältnisse. Intakte Flussauen sind von den vom Fluss geprägten, schwankenden Grundwasserverhältnissen und von der Anbindung an das natürliche Überflutungsgeschehen abhängig. Ist diese Verbindung gestört, fehlt die charakteristische Auedynamik mit der notwendigen Erneuerung der verschiedenen Lebensräume der Aue.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Auenlandschaft in ein Poldersystem umgestaltet. In der Oderaue entstanden Flutungs-

und Trockenpolder mit Sommer- und Winterdeichen. In die Deiche der Flutungspolder sind Ein- und Auslaufbauwerke und Schöpfwerke integriert, wodurch das Überflutungsgeschehen auf einer Fläche von ca. 4720 ha gesteuert werden kann.

Nach diesen Eingriffen konnte sich die Flussaue wieder regenerieren und sich eine naturnahe Flusslandschaft einstellen. Diese Flächen sind natürliche Rückhalteflächen für den Hochwasserschutz und mit ihrer regelmäßigen Überschwemmung das Kernstück des Nationalparks mit autotypischen Biotopen und Biozönosen. Die Einlassbauwerke sind zwischen Mitte November und Mitte April geöffnet.

Dieser anthropogene Einfluss kann zwar nicht rückgängig gemacht werden. Es wird aber eine naturnähere Veränderung des Wasserregimes angestrebt. So ist der 1773 ha große Flutungspolder 10 vollständig als Schutzzone I ausgewiesen, womit dort nur geringe Nutzungskonflikte auftreten. Aus diesem Grund ist dort schon der Schöpfwerksbetrieb eingestellt. Es ist vorgesehen die Bauwerke nach einem erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ganzjährig zu öffnen.

Im südlich davon liegenden Flutungspolder A/B ist die Ausgangslage komplexer. Neben Flächen der Schutzzone I liegen hier auch Schutzzone II-Gebiete, die als Grünland genutzt werden. Um die Flächen nutzbar zu halten, ergibt sich die Notwendigkeit den Wasserstand abzusenken. Diese nachteiligen Veränderungen sollen durch eine Verlängerung der Flutungszeit bis zum 15. Mai abgemildert werden. Hierfür wurde ein Staubeirat gebildet, in dem alle betroffenen Landwirte und Institutionen vertreten sind, um eine Einigung über die notwendigen Maßnahmen herbeiführen zu können.

Die im Nationalpark liegenden Trockenpolder sind von den jährlichen Überschwemmungen abgetrennt. Eine Änderung des Flutungsregimes ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen. Nur langfristig sind diesbezügliche Änderungen möglich, wenn die landwirtschaftlichen Betroffenheiten geringer sind. Allerdings konnten in einem Trockenpolder durch Einbau von neuen Staeinrichtungen die Grundwasserstände angehoben werden und günstigere Ausgangsbedingungen für die Biozönosen des wechselfeuchten Grünlandes geschaffen werden.

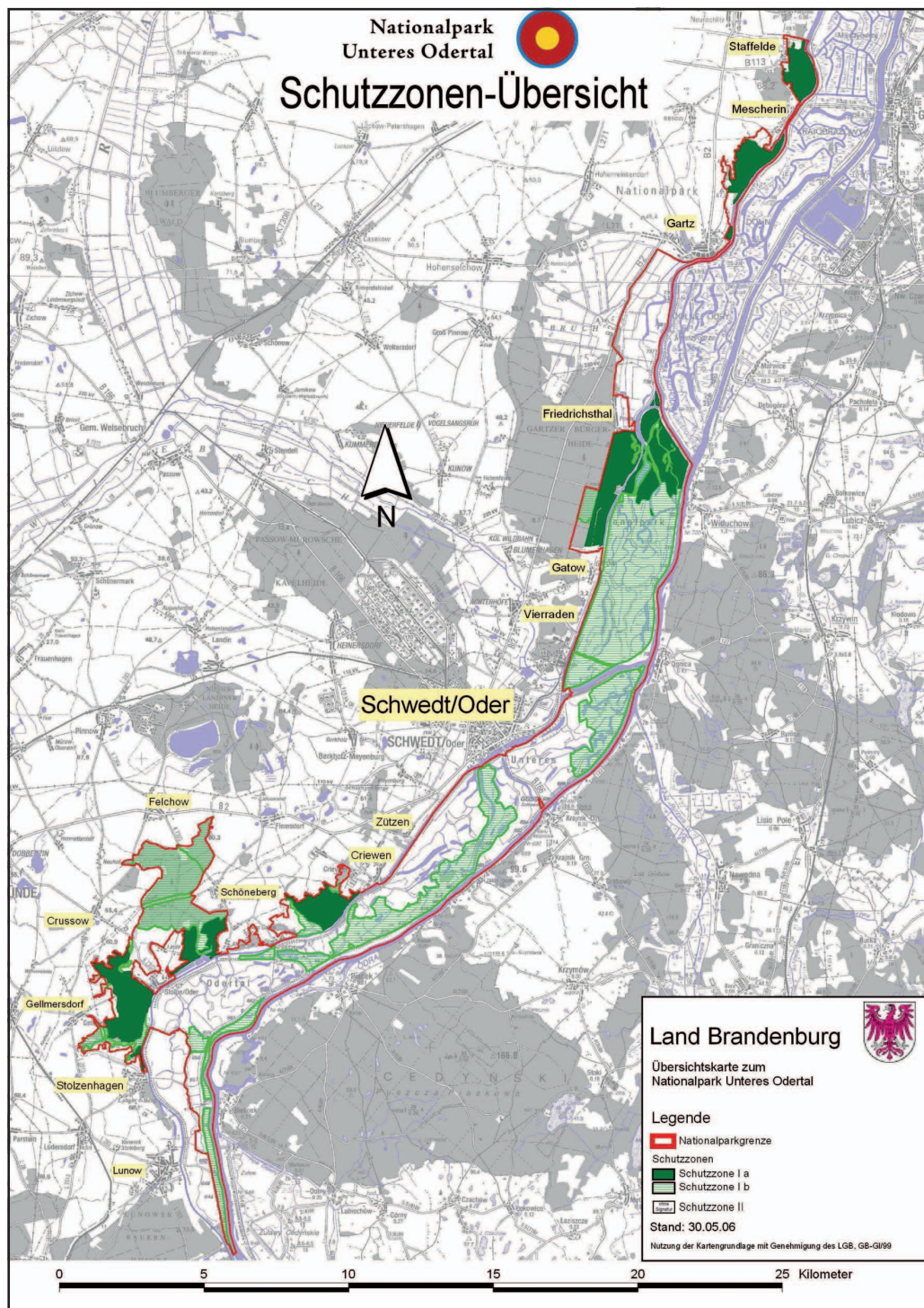


Abb. 1 Zonierungen des Nationalparks Unteres Odertal

4. Die Wildbestandsregulierung

Die Zielsetzung von Nationalparks den ungestörten Ablauf natürlicher Vorgänge zu gewährleisten, gilt auch für die Entwicklung der Wildtierbestände. Deshalb ist eine herkömmliche Ausübung der Jagd im Nationalpark nicht zugelassen. Die Wildbestandsregulierung richtet sich vielmehr nach den Vorgaben des Nationalparkgesetzes (NatPUOG, 1995 in der Fassung von 2006) und der Verordnung über die Regulierung der Wildbestände im Nationalpark (NatPUORegWildV, 2007).

Das Nationalparkgesetz gibt bestimmte Gründe für eine Regulierung vor. Dies sind der Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung, also insbesondere der Schutz der Deichlinien, die Vermeidung erheblicher Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen inner- und außerhalb des Nationalparks. Der Schutz und die Entwicklung der Arten- und Biotopvielfalt als Regulierungsgrund ist nur dann gegeben, wenn die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde deren Gefährdung festgestellt hat. Dies wäre z. B. bei einem Ausbleiben der Naturverjüngung oder bei erheblichem Einfluss von Prädatoren auf den Wiesenbrüterbestand der Fall.

Ausmaß und Art der Eingriffe in den Wildbestand richtet sich nach der Verordnung über die Regulierung der Wildbestände. Dabei ist nicht nur die Zonierung des Nationalparks maßgebend. Eine Differenzierung erfolgt auch nach Wildarten und Jagdmethode (Einzel- und Drückjagd). Zunächst wird unterschieden zwischen Schwarzwild, Dam- und Rotwild sowie Rehwild.

Die weitreichendsten Möglichkeiten für die Regulierung sind für das Schwarzwild vorgesehen. Bei dieser Wildart ist eine deutliche Zunahme festzustellen, wobei dieser Trend weiter anhält. So hat sich die Schwarzwildstrecke im Nationalpark mehr als verdoppelt (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2017). Aus diesem Grund sind die Jagdmöglichkeiten für das Schwarzwild umfangreicher als für andere Wildarten. Daher ist die Einzeljagd in der gesamten Schutzzone II und – bis zur Einstellung der Nutzung – in den Polderflächen der Schutzzone Ib zugelassen. Darüber hinaus in einem 80 m breiten Streifen in denjenigen Gebieten, wo der

Nationalparkwald an landwirtschaftliche Kulturen unmittelbar angrenzt. Drückjagden sind vor allem in den Wäldern der Schutzzone Ia und Ib sowie den Polderflächen der Schutzzone Ib – dort nur bis zur Nutzungseinstellung – als effektive Jagdmethode in den Monaten November und Dezember mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung festgelegt.

Für Dam- und Rotwild ist als Jagdmethode die Drückjagd ausschließlich in den Nationalparkwäldern und im Offenland der Schutzzone II außerhalb der Polder zulässig.

Für die Einzeljagd kommt nur die oben beschriebene 80 m Zone an der Grenze des Nationalparks in Frage.

Eine Regulierung von Rehwild ist nicht gestattet. Diese Wildart hat keinen nennenswerten Anteil an Wildschäden inner- und außerhalb des Schutzgebiets.

Für die Prädatoren Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink ist eine Regulierung in einem 250 m Streifen entlang von Ortslagen vorgesehen, um Schäden an Tierhaltungen zu vermeiden. Darüber hinausgehende Eingriffe in den Bestand werden im Nationalpark nicht als zielführend angesehen, da Bestandsreduzierungen und -lücken aufgrund des hohen Bestandes und guter Reproduktionsraten sich wieder auf natürliche Weise ausgleichen würden.

Außerdem nimmt die Nationalparkverwaltung über das vorgeschriebene Einvernehmen bei der Abschussplanung auf die Wildbestandsregulierung Einfluss.

5. Dynamisches Grünlandmanagement

Im Nationalpark befinden sich Wiesen und Weiden in einem Umfang von ca. 4530 ha in den Flutungs- und Trockenpoldern, davon noch ca. 1.300 ha in der Schutzzone Ib, 3230 ha in der Pflegezone (Schutzzone II).

Das Grünland wird von 30 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Für dieses wechselfeuchte Auengrünland legt der Nationalparkplan bestimmte Ziele des Arten- und Biotopschutzes fest. Dies ist vor allem der Schutz von Wiesenbrütern wie Wachtelkönig, Kiebitz oder Großer Brachvogel, deren Brutzeit in die Hauptnutzungszeiten der Landwirtschaft fallen. Bestimmte wertvolle Ausprägungen des

Auengrünlandes sollen durch angepasste Nutzung erhalten und entwickelt werden. Zu nennen sind hier die Stromtalwiesen mit dem nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtyp der Brenndolden-Auenwiesen. Dies sind Arten und Biotope, die an eine Nutzung des Grünlandes gebunden sind, deren Fortbestand aber nur durch bestimmte Nutzungsweisen, insbesondere späte, oder bei Pflanzengesellschaften auch frühe Mahdtermine gewährleistet werden kann. Demgegenüber stehen die Nutzungsinteressen der Landwirtschaft, die hohen Futterwert und damit eine möglichst frühe Nutzung des Aufwuchses bevorzugt.

Ziel des dynamischen Grünlandmanagements ist die Annäherung dieser verschiedenen miteinander konkurrierenden Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft. Dies soll durch ein flexibles Nutzungsmanagement erreicht werden. Dabei werden keine starren, unveränderbaren Nutzungsvorgaben für bestimmte Flächen festgelegt. Vielmehr soll sich die Nutzung am Vorkommen der zu schützenden Arten orientieren, das von der Lage und Anzahl der Vorkommen jährlich wechseln kann. Voraussetzung ist die kontinuierliche Erfassung der zu schützenden Arten und Lebensräume. Dies wird über Synchronzählungen und den Einsatz von mehreren Kartierern gewährleistet. Aus den Ergebnissen werden differenzierte räumliche (schlagweise) und zeitliche Nutzungsvorgaben hergeleitet, wobei sich die Spanne der Erstnutzung vom 01.06. über den 15.06., 01.07. und 15.07. bis zum 15.08. erstreckt. Als Orientierung wird jedem Landwirtschaftsbetrieb ein prozentualer Flächenanteil für jeden Nutzungstermin zugeteilt.

6. Fischerei

Zur Berücksichtigung des Gewässer-, Arten- und Biotopschutzes gilt neben dem Nationalparkgesetz für das Fischereimanagement die Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark (NatPUOFischV, 2007). So bedürfen die Elektrofischerei und Angelveranstaltungen der Zustimmung der Nationalparkverwaltung. Ein Besatzverbot soll die möglichst natürliche Zusammensetzung der Fischfauna

erhalten. Das Hältern von Fischen und der Einsatz von Lockfutter sind beschränkt. Eine Gefährdung des Fischotters wird durch den Einbau von Schutzgittern in Reusen ausgeschlossen. Entstandene Einbußen und Mehraufwendungen wurden durch vertraglich vereinbarte Entschädigungszahlungen kompensiert.

Für die Angelfischerei bestehen räumliche und zeitliche Beschränkungen. Damit soll eine Beruhigung des Gebietes und ein besserer Schutz des Uferbewuchses mit Röhrichten und den Vorkommen seltener und typischer Brutvogelarten erreicht werden. So ist das Nachtangeln in den Poldern nicht mehr gestattet.

In der Schutzzone I sind nur bestimmte, kartographisch gekennzeichnete Uferstrecken übergangsweise, längstens jedoch bis zum Jahr 2022, noch beangelbar. Außerdem gilt ein Frühjahrsangelverbot vom 01.03. bis 30.06. für alle Poldergewässer. Davon ausgenommen sind in der Verordnung ausgewiesene drei Gewässerstrecken. Weiter gelten Schutzzonen um Horstandorte, Biberburgen und Seeschwalbenkolonien.

Die genannten Ausnahmeregelungen wurden auf Grundlage von Gesprächen mit den Angelverbänden gefunden. Mit der Beteiligung dieser Verbandsvertreter konnte ein Konsens mit der Angelfischerei zur weiteren Entwicklung des Nationalparks erzielt werden.

7. Lenkungsmaßnahmen

Im Nationalpark gilt ein Wegegebot, d.h. die Wege dürfen nicht verlassen werden. Somit bleibt die Zugänglichkeit des Nationalparks zu Fuß oder mit dem Fahrrad auf allen Wegen erhalten. Mit der Ausweisung von Wanderwegen in Broschüren, Karten und durch Hinweistafeln wird darüber hinaus eine Lenkung der Besucher erreicht.

Zur Erlebbarkeit des Nationalparks tragen auch drei Kanurouten bei, die vom 15.07. bis 14.11. befahren werden können. Für alle weiteren Poldergewässer ist das Befahren mit Booten aller Art nicht zugelassen. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Im Nationalpark werden damit nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend Ruhezeiten geschaffen, die Rückzugsgebiete für die vielfältige Tierwelt

des Schutzgebietes sind. Zugleich bleiben viele Möglichkeiten erhalten den Nationalpark zu erleben und Angebote für den Naturtourismus im Gebiet zu schaffen.

Zusammenfassung

Der Nationalpark Unteres Odertal – Management im einzigen Flussauen-nationalpark Deutschlands

Der 10.300 ha große Nationalpark Unteres Odertal wurde am 29. Juni 1995 errichtet. Mit den östlich der Oder liegenden polnischen Landschaftsschutzparken bildet der Nationalpark einen internationalen Schutzgebietsverbund. Der Nationalpark besteht aus zwei Schutzzonen. In der Schutzzone I wird das Hauptziel von Nationalparks „Natur Natur sein lassen“ umgesetzt, während in der Schutzzone II eine naturschutzgerechte Nutzung des Vorkommens wiesenbrütender Arten und bestimmter Biotoptypen der Stromtalwiesen sichern soll.

Bei der Grünlandnutzung wurde hierfür ein räumlich und zeitlich flexibles Nutzungsmanagement eingeführt. In den vom Wasserstand der Oder beeinflussten Flutungspoldern wird eine naturnähere Veränderung des Wasserregimes angestrebt.

Im Nationalpark erfolgt eine Wildbestandsregulierung ausschließlich zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und vor Hochwasser. Dabei wird unerschieden nach Wildart, Jagdmethode und Schutzzone. Zum Arten- und Gewässerschutz wurden für die Fischerei Nutzungsregelungen festgelegt und zeitliche und räumliche Beschränkungen für die Angelfischerei erlassen. Zur Schaffung von Ruheräumen wird die Besucherlenkung durch ein Wegegebot und die Kennzeichnung von Wanderwegen umgesetzt. Zugleich bleiben viele Möglichkeiten und Angebote für die Entwicklung des Naturtourismus.

Summary

Lower Oder Valley National Park – Management of the one and only German flood plain National Park

The Lower Oder National Park was established on 1995, June 29th and covers an area of 10.300 hectare. Together with the Polish Landscape Parks along the eastern bank of the Oder River the Lower Oder National Park is part of an international connection of protected areas. The National Park consists of two types of different protection zones: Protection zone I is dedicated to the main purpose of National Parks to leave nature to itself.

In protection zone II nature adapted land use is applied to ensure breeding places of meadow breeding birds and special biotope types of alluvial meadows. The management of meadows is adapted to this purpose by flexible use in space and time. The river influenced flooded polder are managed towards more naturally water regime. Regulation of animal stock by hunting is allowed only to protect agricultural crop and flood protection dykes.

Hunting rules depend on different game species, hunting type and type of protection zone. To protect species and water biotopes there are special regulations for commercial fisheries and restrictions in time and space for recreational angling. To ensure undisturbed areas there is a system of marked hiking trails. It is not allowed to leave ways and trails. There is a plenty of offers and possibilities for the development of nature tourism.

Literatur

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2542 ff.).
- BURYN, R. und TREICHEL, D. (2005): Der Nationalpark Unteres Odertal. – In: OTIS, Band 13/2005, Sonderheft, Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, S. 3 ff.
- NATIONALPARK UNTERES ODERTAL (Hrg.) (2014): NATURA 2000 im Unteren Odertal.
- NATIONALPARK UNTERES ODERTAL (2017): Statistik Schwarzwildstrecke, unveröffentlicht.
- NaTPUOFischV: Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark Unteres Odertal vom 21. Februar 2007

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 5 vom 20. März 2007, S. 53 ff.).

NatPUOG: Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal vom 27. Juni 1995, i.d.F. vom 9. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 14 vom 16. November 2006, S. 142 ff.).

NaTPUORegWildV: Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark Unteres Odertal vom 21. Februar 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 5 vom 20. März 2007, S. 46 ff.).

Adresse des Verfassers:

MICHAEL SCHMIDT

Nationalpark Unteres Odertal –

Verwaltung, Park 2

16303 Schwedt/Oder, OT Criewen

E-Mail:

michael.schmidt@nlpvuo.brandenburg.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2017

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Schmidt Michael

Artikel/Article: [Der Nationalpark Unteres Odertal – Management im einzigen Flusseauennationalpark Deutschlands 11-17](#)